



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ■ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ■ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ■ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 1/2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
Basiszinssatz zum 01. Januar 2017 bleibt unverändert bei (negativ!) – 0,88 %	3
2. Arbeitsrecht	4
Insolvenzsicherung bei Kapitaleistungen	4
Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein	4
3. Einkommensteuer	4
Entlastung kleiner Betriebe	4
Neues Schreiben der Finanzverwaltung zu haushaltsnahen Dienstleistungen	5
Grundfreibetrag und Kindergeld steigen	5
Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor	6
Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung	6
Entschädigung für Hochspannungsleitung über selbst bewohntem Haus ist steuerbar	6
GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen	7
Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig	7
Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb	7
Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung	8
Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn	8
Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird	8
Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein	9
Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer	9
Versorgungsleistungen für die Übertragung eines GmbH-Anteils	9
Sonderausgabenabzug für vom Erblasser nachgezahlte Kirchensteuer	10
4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	10
Rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim	10
Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung	10

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ■ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ■ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ■ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

5. Gewerbesteuer	11
Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht	11
Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung	11
6. Grunderwerbsteuer	11
Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers	11
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	12
Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb	12
Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen	12
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung	13
Förderung der Elektromobilität	13
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017	13
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017	13
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017	14
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	14
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen	14
Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand	15
Rechnungskopien ausreichend für Vorsteuerabzug (FG)	15
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	16
Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017	16
Bei Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind Regeln der Feststellungslast zulasten des Steuerpflichtigen nicht zulässig	17
Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung	17
11. Umwandlungssteuerrecht	18
Wahlrechtsausübung durch Abgabe der Steuerbilanz	18
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht	18

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
Sozialversicherung ⁵	27.01.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Basiszinssatz zum 01. Januar 2017 bleibt unverändert bei (negativ!) – 0,88 %

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger. Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 01. Januar 2017 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches von **(negativ!) – 0,88 %** (zuvor - 0,88 %). Der neue Basiszinssatz ist in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 29. Dezember 2016 bekannt gegeben worden.

2. Arbeitsrecht

Insolvenzversicherung bei Kapitalleistungen

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung schützt Ansprüche auf Betriebsrenten für den Fall, dass der Arbeitgeber in Insolvenz gerät und die Versorgungsleistungen nicht mehr erbringen kann. Anstelle des insolventen Arbeitgebers erbringt in derartigen Fällen der Pensionssicherungsverein die entsprechenden Versorgungsleistungen. Diese Einstandspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, welcher der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt. In vielen Fällen bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer zunächst über einen gewissen Zeitraum keine Leistungen erhält, weil der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Phase vorausgeht, in welcher der Arbeitgeber zu Leistungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Das Gesetz erweitert deshalb den Insolvenzschutz, indem es die Einstandspflicht des Pensionssicherungsvereins auf rückständige Versorgungsleistungen erstreckt, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen der Leistungspflicht des Pensionssicherungsvereins entstanden sind. Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aber nicht anwendbar auf Leistungen, die nach der Versorgungsregelung als Kapitalleistungen und nicht als Renten zu erbringen sind. Bei Kapitalleistungen haftet der Pensionssicherungsverein zwar auch für zurückliegend entstandene Versorgungsansprüche außerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums. Dies erfordert nach Auffassung des BAG aber, dass die unterbliebene Zahlung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers im Zeitpunkt seiner Zahlungspflicht zurückzuführen ist.

Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein

Die Befristung einer Arbeitszeiterhöhung unterliegt der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Inhaltskontrolle wird nicht durch die für die Befristung von Arbeitsverträgen geltenden Bestimmungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz verdrängt, da diese auf die Befristung einzelner Arbeitsvertragsbedingungen nicht anwendbar sind. Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Bei der Beurteilung sind die rechtlich anzuerkennenden Interessen des Verwenders und des Vertragspartners gegeneinander abzuwägen. Zur Annahme einer nicht unangemessenen Benachteiligung sind bei einer Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang Umstände erforderlich, die die Befristung eines über das erhöhte Arbeitszeitvolumen gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz rechtfertigen würden. Ein erheblicher Umfang liegt in der Regel bei einer Arbeitszeiterhöhung auf mindestens 25 % eines entsprechenden Vollzeitarbeitsverhältnisses vor. Auch wenn keine Erhöhung in erheblichem Umfang vorliegt, kann der Arbeitnehmer durch die befristete Arbeitszeiterhöhung unangemessen benachteiligt sein, wenn es über mehrere Jahre hinweg ununterbrochen einen Bedarf an der Aufstockung der Arbeitszeit gegeben hat, so dass von einem Dauertatbestand ausgegangen werden kann. (Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

3. Einkommensteuer

Entlastung kleiner Betriebe

Das sog. Bürokratieentlastungsgesetz II, mit dem kleine Betriebe entlastet werden sollen (s. hierzu unsere Sonder-Mandanteninformation zum Jahresende 2016), ist in 2016 nicht mehr verabschiedet worden. Unumstritten sind die Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Kleinbetragsrechnungen und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung. Allerdings lehnt der Bundesrat die Einschränkung der Aufbewahrungsregelung für

Lieferscheine ab. Hier wird 2017 zeigen müssen, was letztendlich umgesetzt wird. Das Gesetz soll nach wie vor am 1. 1. 2017 in Kraft treten.

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt aktualisiert. Das Ministerium reagiert damit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der in mehreren Fällen die Steuerermäßigung entgegen der bisherigen Auffassung des BMF gewährt hat. Das BMF erkennt nunmehr auch folgende Leistungen als steuerbegünstigt an:

- Kosten für den Hausanschluss an ein Versorgungs- oder Entsorgungsnetz, wie z. B. an ein Wasser- oder Stromnetz oder an das Internet. Begünstigt sind jedoch nur die Lohnkosten und nicht die Materialkosten. Außerdem darf es sich nicht um einen Neubau handeln. Schließlich sind auch solche Baumaßnahmen nicht begünstigt, die von der öffentlichen Hand oder von einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden.
- Kosten für den Winterdienst auf dem öffentlichen Gehweg vor dem eigenen Haus. Die Kosten für den Winterdienst auf dem eigenen Grundstück wurden bislang ohnehin anerkannt.
- Tierbetreuungskosten und Tierpflegekosten, die innerhalb des Haushalts erbracht werden, z. B. das Füttern des Tieres sowie die Fellpflege. Das Ausführen des Hundes gehört auch noch hierzu. Nicht begünstigt sind dagegen die Kosten, die anfallen, wenn das Tier zur auswärtigen Pflege abgegeben wird, z. B. die Kosten für die Unterbringung in einer Tierpension.
- Kosten für einen Handwerker, der die ordnungsgemäße Funktion einer Leitung oder Anlage überprüft, z. B. eine Blitzschutzanlage oder die Dichtheit einer Wasserleitung. Auch anerkannt werden die Kosten für den TÜV, der den Fahrstuhl prüft. Die Kosten für die Wartung und Reparatur eines Fahrstuhls sind ohnehin begünstigt, nicht jedoch dessen Betriebskosten.
- Die Kosten für ein Notrufsystem in einem Pflegeheim oder im sog. betreuten Wohnen, das eine Hilfeleistung für 24 Stunden am Tag sicherstellt.

Hinweis: Die Änderungen beruhen auf der Rechtsprechung des BFH. Unverändert begünstigt sind Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt zur Reparatur von Geräten oder Anlagen sowie haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt, wie die Zubereitung von Mahlzeiten, die Wohnungsreinigung, die Gartenpflege, die Kinderbetreuung oder die Versorgung pflegebedürftiger Personen.

Grundfreibetrag und Kindergeld steigen

In den Jahren 2017 und 2018 werden der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag leicht steigen. Zudem wird die sogenannte kalte Progression ausgeglichen. Der Grundfreibetrag wird in zwei Schritten von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018) angehoben. Der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil steigt von 2.304 € um 54 € auf 2.358 € (2017) und um weitere 36 € auf 2.394 € (2018). Gleichzeitig wird das Kindergeld im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 jeweils um 2 € monatlich je Kind angehoben. Der Kinderzuschlag ist zum 1. 1. 2017 um monatlich 10 € auf 170 € je Kind erhöht worden. Ebenfalls erhöht wird der sog. Unterhaltshöchstbetrag entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018). Die „kalte Progression“ wird durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 %) ausgeglichen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor

Zu den nur abschreibungsfähigen Herstellungskosten eines Gebäudes gehören die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn diese Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu diesen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören nicht die Aufwendungen für bestimmte Erweiterungen des Gebäudes und die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Der Austausch von Heizkörpern gehört nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht zu den jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten. Sie sind bei der Ermittlung der maßgeblichen 15 %-Grenze einzubeziehen. Das Finanzgericht stellt ferner klar, dass auch Aufwendungen für die Beseitigung schon bei Erwerb vorhandener verdeckter Mängel bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für nach dem Erwerb auftretende altersübliche Defekte des Gebäudes.

Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist ein eigener Hausstand. Diese Voraussetzung kann auch bei einem ledigen Arbeitnehmer vorliegen, der im Haus seiner Eltern lebt. Erforderlich ist dabei aber, dass er mitbestimmender Teil des Haushalts ist und seine Freizeit überwiegend dort verbringt. Im Fall, den das Finanzgericht Nürnberg entschieden hatte, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich der Kläger ausreichend im Haus seiner Eltern aufgehalten und die Haushaltsführung mitbestimmt habe. Andererseits hat der Kläger glaubhaft gemacht, seinen Lebensmittelpunkt im Haus seiner Eltern beibehalten zu haben. Der Fall ist noch nicht abschließend entschieden. **Hinweis:** In solchen Grenzfällen, in denen schwer feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen, empfiehlt es sich, möglichst vollständig Belege über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des elterlichen Haushalts und die durchgeführten Heimfahrten aufzubewahren.

Entschädigung für Hochspannungsleitung über selbst bewohntem Haus ist steuerbar

Entschädigungszahlungen, die zur Vermeidung eines Enteignungsverfahrens gezahlt werden, gehören nicht zu den sonstigen Einkünften. Sie können aber als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuer unterliegen. Schließt der Eigentümer eines selbst bewohnten Grundstücks anlässlich der Planung einer Hochspannungsleitung über seinem Grundstück eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber, die diesen berechtigt, das Grundstück zu überspannen, werden die Entschädigungsleistungen gezahlt, um ein förmliches Enteignungsverfahren zu vermeiden. Die Einwilligung des Grundstückseigentümers erfolgt also nicht freiwillig. Ein veräußerungsähnlicher Vorgang liegt nicht vor, da das Grundstück weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann. Lediglich der Luftraum darüber steht teilweise nicht mehr zur Verfügung, was aber von untergeordneter Bedeutung ist. Die Entschädigungszahlung ist aber Entgelt für die Belastung mit einer im Grundbuch eingetragenen persönlichen Dienstbarkeit. Sie wird daher den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet. Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden. (Quelle: Finanzgericht Düsseldorf)

GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die mit Draht- und Stahlerzeugnissen handelte. 2006 gründete der Kläger mit D eine KG, an der beide hälftig beteiligt waren. Der Kläger war zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die KG produzierte Drahterzeugnisse (Drahtzieherei). Das hatte vorher D als Einzelunternehmer getan. Sein bisheriges Anlagevermögen hatte D zunächst an die KG verpachtet, Ende 2007 dann in die KG eingebracht. Der Kläger verfügte über die notwendigen Kontakte auf dem Beschaffungsmarkt und über finanzielle Mittel. So gewährte die GmbH der KG ein Darlehen von 250.000 €. Die KG bezog die für die Produktion benötigten Rohstoffe (sog. Vormaterialien) ausschließlich von der GmbH. Daneben belieferte die GmbH weiterhin Kunden mit Stahl- und Drahterzeugnissen, nicht aber mit Vormaterialien. Die Lieferungen der GmbH an die KG machten 60 % der Gesamtlieferungen der GmbH aus. Die GmbH-Beteiligung des Klägers wurde in den Steuerbilanzen der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen erfasst. Die Gewinnausschüttungen wurden als Kapitalerträge behandelt. Über das Vermögen der GmbH und der KG wurden Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger machte beim Finanzamt Sonderbetriebsausgaben in Höhe von 772.000 € geltend; unter anderem wegen des Ausfalls des Darlehens gegenüber der GmbH. Das lehnte das Finanzgericht Münster ab, weil sich die Beteiligung nicht im Gesamthandsvermögen der KG befand. Das war daran erkennbar, dass die KG keine Sonderbilanz für den Kläger aufgestellt hatte, in der die Anteile aktiviert wurden. Die Beteiligung war auch kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, weil die Beteiligung des Klägers an der GmbH seine Beteiligung an der KG nicht gestärkt hat. Dafür fehlte eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Zwar bestanden sehr enge Geschäftsbeziehungen zwischen GmbH und KG. Daneben bestand aber ein erheblicher eigener Geschäftsbetrieb der GmbH.

Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden. Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des bescheinigten täglichen Unterstützungsbedarfs abziehbar. So sieht es jedenfalls das Finanzgericht Baden-Württemberg. Eine nach Pflegestufe II Pflegebedürftige hatte eine in Polen ansässige Dienstleistungsfirma mit der Pflege beauftragt. Im Rahmen dessen wurde sie ganztägig durch polnische Betreuungskräfte zu Hause versorgt. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten lediglich als hausnahe Dienstleistungen mit dem Höchstbetrag von 4.000 €. Das Gericht dagegen bejahte den höheren Abzug der Pflegeaufwendungen nach Kürzung um das erhaltene Pflegegeld. Als angemessenen Anteil ermittelte das Gericht im Urteilsfall eine Quote von 66,5 % der Gesamtkosten. Darin enthalten waren teilweise auch die Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung.

Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb

Eine aus Rechtsanwälten bestehende Partnerschaftsgesellschaft unterhielt drei Kanzleien an unterschiedlichen Standorten. Im Außenverhältnis waren die Partner verpflichtet, alle ihnen übertragenen Mandate im Namen der Partnerschaft anzunehmen und zu bearbeiten. Das Vermögen der Partnerschaft setzte sich aus den in den einzelnen Kanzleien befindlichen Vermögenswerten zusammen. Sämtliche Einnahmen flossen der Partnerschaft zu. Jeder Partner war im Außenverhältnis allein zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Nach der Regelung im Innenverhältnis wurden die Einnahmen kanzleiwiese zugerechnet. Gewinn- und Verlustrechnungen wurden für

jede Kanzlei auf der Basis einer eigenen Buchführung getrennt ermittelt und die Vermögenswerte entsprechend zugeordnet. Auch in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse der Partner gab es eine von der Außendarstellung abweichende Regelung. Das Finanzamt folgte bei der Veranlagung der Vorgehensweise der Partnerschaft im Innenverhältnis und erließ unterschiedliche Feststellungsbescheide. Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass es sich bei der Partnerschaftsgesellschaft nur um einen einheitlichen Betrieb handelte. Dieser Meinung folgend wurde der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen auf einen Betrieb beschränkt und die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen entsprechend eingeschränkt. Die Sichtweise des Prüfers ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zutreffend. Gewerbliche Personengesellschaften können nur einen Betrieb unterhalten. Die für gewerbliche Mitunternehmenschaften entwickelten Grundsätze gelten für Personengesellschaften mit ausschließlich Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Gesellschaft dieser Art. Regelungen der Partnerschaftsgesellschaft im Innenverhältnis lassen keine andere Beurteilung zu. Deshalb konnte der Investitionsabzugsbetrag nicht von jeder einzelnen Kanzlei in Anspruch genommen werden. Die Regelung ist betriebs- und nicht personenbezogen konzipiert. Auch die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ist so zu verstehen, dass der Mindestabzug nicht jedem Mitunternehmer in voller Höhe zusteht. Die Höchstbetragsregelung ist betriebsbezogen anzuwenden.

Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung

Die Vergütung des Insolvenztreuhänders ist dem Privatbereich zuzuordnen und kann deshalb nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Eigentümer mehrerer Wohnungen diese Vergütungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht, nachdem die Wohnungen wegen Zahlungsschwierigkeiten zwangsversteigert wurden. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Eine Berücksichtigung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastung ist danach ebenfalls nicht möglich, wenn der Steuerpflichtige seine Zahlungsschwierigkeiten selbst verursacht hat.

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sind alle Bezüge und Vorteile, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft erhält. Dazu zählen nicht nur Bezüge in Geld, sondern auch Vorteile in Geldeswert, z. B. die Sachbezüge. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Kosten, die der Arbeitgeber für die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer zahlt, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer führen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichteten den Arbeitgeber, die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme zu übernehmen. Das Gericht stimmte der Auffassung des Arbeitgebers zu, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege. Es war demnach keine Lohnsteuer abzuführen.

Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird

Wird ein Grundstück des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung verkauft, liegt ein sog. privates Veräußerungsgeschäft vor, das zu steuerpflichtigen Einkünften führen kann. Dies gilt nicht, wenn ein bebautes Grundstück im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung des Gebäudes und der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen

nen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Eine solche Selbstnutzung wird auch dann angenommen, wenn die Wohnung einem Kind überlassen wird, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Sobald kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg keine Selbstnutzung mehr vor. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist in Fällen der Bebauung der Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens maßgebend.

Beispiel:

Anschaffung Grund und Boden	15.10.2006
Fertigstellung Gebäude	18.12.2009
Verkauf bebautes Grundstück	17.12.2016

Lösung: Es liegt kein privates Veräußerungsgeschäft vor, weil der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist.

Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein

Ausgleichszahlungen, die ein Steuerpflichtiger an seinen früheren Ehepartner zur Abfindung des Versorgungsausgleichs leistet, können als Sonderausgaben abziehbar sein. So entscheidet das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Voraussetzung nach der im Streitjahr geltenden Rechtslage ist, dass die den Sonderausgaben zugrunde liegenden späteren Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen. Die ausgleichsberechtigte Person, also der Empfänger der Ausgleichszahlung, muss zudem unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein. Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden. **Hinweis:** Seit 2015 gelten neue Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Sie sind nur noch auf Antrag und mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten als Sonderausgaben abziehbar. Der Antrag kann nicht zurückgenommen, aber mit Wirkung auf den nächsten Veranlagungszeitraum widerrufen werden. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar.

Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer

Einzahlungen auf einem Zeitwertkonto zugunsten des Fremdgeschäftsführers einer GmbH führen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beträge in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eingezahlt werden und der Geschäftsführer bis zur Freistellungsphase keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat. In dem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte die Lohnsteuerrückprüfung unter Berufung auf ein BMF-Schreiben die dem Zeitwertkonto gutgeschriebenen Beträge der Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Mitgliedern des Organs einer Körperschaft nicht möglich sei. Der Bundesfinanzhof wird abschließend über dieses Problem entscheiden.

Versorgungsleistungen für die Übertragung eines GmbH-Anteils

Das FG Münster stellt mit Urteil vom 31. 8. 2016 klar, dass Versorgungsleistungen für die Übertragung eines GmbH-Anteils nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig sind, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH gewährt werden, der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Das Erfordernis, dass der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt, soll sicherstellen, dass nur eine solche GmbH in den Begünstigungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG fällt, bei der der Übergeber persönlich in der Geschäftsführung tätig ist.

Sonderausgabenabzug für vom Erblasser nachgezahlte Kirchensteuer

Zahlt der Erbe die offenen Kirchensteuern des Erblassers, kann er sie als Sonderausgaben im Jahr der Zahlung abziehen. Sachverhalt: Die Beteiligten streiten darum, ob der Klägerin als Erbin ein Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer zusteht: Der Vater der Erbin war im Jahre 2009 verstorben. Im Jahr 2007 hatte er sein Steuerberatungsbüro veräußert. Nach dem Tod des Vaters einigten sich die Miterben mit dem Erwerber des Steuerberatungsbüros darauf, dass der verbleibende Restkaufpreis statt in drei gleichen Jahresraten sofort in einer Summe gezahlt wird. In dem gegenüber der Erbengemeinschaft ergangenen Einkommensteuerbescheid für den verstorbenen Vater erfasste das Finanzamt für 2007 einen entsprechenden Veräußerungsgewinn, was zu einer Kirchensteuernachforderung führte. Die von der Klägerin geleistete Kirchensteuernachzahlung machte sie als Sonderausgaben geltend. Hierzu führten die Richter des BFH u. a. weiter aus:

- Da die Berücksichtigung der von der Klägerin gezahlten Kirchensteuer als Betriebsausgabe/Werbungskosten nicht in Betracht kommt, ist sie nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgabe abziehbar. Eine teleologische Reduktion des Gesetzeswortlauts ist angesichts der wirtschaftlichen Belastung der Klägerin durch die Kirchensteuerzahlung nicht angemessen und kommt deshalb nicht in Betracht.
- Die Klägerin hatte für die Kirchensteuer als Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt, also nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit ihrem Eigenvermögen einzustehen.
- Aus der BFH-Entscheidung vom 21. 10. 2008 - X R 44/05 folgt nichts anderes: Die Zuwendungsentscheidung beim Spendenabzug als höchstpersönlichen Umstand kann nicht auf den Kirchensteuerabzug übertragen werden. Denn im Gegensatz zur maßgeblichen tatsächlichen Zahlung bei § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG knüpft § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG mit den „Zuwendungen“ nach der Senatsrechtsprechung über die bloße Zahlung hinausgehend an eine besondere Widmung der Leistung zu einem bestimmten Zweck an. Im Übrigen hat die Klägerin als Erbin – anders als im o. g. Urteil die Zahlung der Kirchensteuer selbst geleistet.
- Im Gegenzug wären auch Erstattungen überzahlter Kirchensteuer des Erblassers auf eigene Zahlungen des Erben anzurechnen und würden dessen Sonderausgabenabzug schmälern.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim

Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG entfällt nach dem Urteil des FG Münster vom 28. 9. 2016 rückwirkend, wenn die Erbin das Familienheim zwar weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es aber unter Nießbrauchsvorbehalt auf ihre Tochter überträgt. Der im Schrifttum teilweise vertretenen Auffassung, die Schädlichkeit der Eigentumsübertragung sei abhängig von der Person desjenigen zu beurteilen, auf den der Erwerber das Familienheim überträgt, folgt das Finanzgericht nicht.

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung

Der Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen durch ein Kind ist nicht steuerbefreit, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung überlässt. Das gilt nach dem BFH-Urteil vom 5. 10. 2016 auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige. **Hinweis:** Die Klägerin erbt von ihrem Vater den 50 %igen Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung, in der die Eltern wohnten.

Nach dem Tod des Vaters wohnte die Mutter dort unverändert. Die Klägerin überließ der Mutter den geerbten Miteigentumsanteil unentgeltlich zur Nutzung, übernachtete dort gelegentlich und nutzte einen Raum für die Nachlassverwaltung. Mit der absolut herrschenden Meinung im Fachschrifttum entschied der BFH, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG seien nach dem Gesetzeswortlaut (die Wohnung muss „beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt“ sein) nicht erfüllt, und eine extensive Auslegung sei nicht geboten.

5. Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb u. a. um den Teil gekürzt, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt. Ob eine Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nach innerstaatlichem Recht. Die davon abweichende Definition eines maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im Fall einer GmbH entschieden, die ein Einkaufsbüro in der Türkei unterhielt. Nach dem DBA-Türkei gilt ein Verkaufsbüro nicht als Betriebsstätte. Anders ist es in der Abgabenordnung geregelt. Da das nationale Recht einschlägig ist, musste das Finanzamt die Kürzung des Gewerbeertrags vornehmen.

Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung

Grundstücksunternehmen können ihren Gewerbeertrag um den Gewinnanteil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung). Damit sind die von solchen Unternehmen erzielten Einkünfte faktisch gewerbesteuerfrei. Die Kürzung wird aber nur auf besonderen Antrag gewährt und kommt nur für Unternehmen in Betracht, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen nutzen und verwalten. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die erweiterte Kürzung nicht für ein Besitz-Einzelunternehmen gilt, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet. Und zwar auch dann nicht, wenn die Betriebs-Kapitalgesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist. Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebs-Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, komme eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz-Einzelunternehmen im Wege einer „Merkmalsübertragung“ nicht in Betracht.

6. Grunderwerbsteuer

Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers

Zahlt der Käufer eines Grundstücks den Kaufpreis wegen Insolvenz nicht, ändert das nicht die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Eine GmbH hatte 1998 eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche erworben, die sie erschließen und in einzelne Baugrundstücke aufgeteilt weiterverkaufen wollte. Der Kaufpreis betrug insgesamt 3,5 Mio. € und war bis zum Abverkauf der einzelnen Baugrundstücke gestundet. Der gesamte Kaufpreis war am 15. Januar 2007 in einer Summe fällig und zu zahlen. Das Finanzamt setzte danach (Abzinsung wegen der Stundung) die Grunderwerbsteuer fest. Die GmbH konnte den Kaufpreis nicht voll bezahlen.

Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter beantragte beim Finanzamt die entsprechende Herabsetzung der Grunderwerbsteuer. Ohne Erfolg - bei einem Grundstückskauf bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Die Kaufpreisforderung ist mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Unerheblich ist, ob der Grundstückskäufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt oder der Verkäufer mit der Kaufpreisforderung ganz oder zum Teil ausfällt. Dies hat keine Auswirkungen auf die festgesetzte Grunderwerbsteuer. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gilt das auch, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zwar wird dann die Kaufpreisforderung uneinbringlich, soweit der Verkäufer im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wird. Dies berührt aber weder die Wirksamkeit des Kaufvertrags noch kommt es zu einer Herabsetzung des Kaufpreises, da für dessen Bestimmung der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich ist. Die Herabsetzung der Kaufpreisforderung kann nach Abschluss des Kaufvertrags zu einer Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids führen. Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers ist aber keine derartige Herabsetzung des Kaufpreises.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und den Veräußerungskosten sowie dem Buchwert der Anteile. Veräußerungskosten sind die Kosten, die durch die Veräußerung veranlasst sind (sog. Veranlassungszusammenhang). Hierzu gehören auch Gemeinkosten, z. B. allgemeine Verwaltungs-, Raum- und Personalkosten, wenn sie eine größere Nähe zu einzelnen Veräußerungsvorgängen als zum allgemeinen Geschäftsbetrieb der Veräußerin aufweisen. Besteht der Geschäftsbetrieb der Veräußerin (nahezu) ausschließlich in der Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften, stellen deshalb die gesamten Gemeinkosten Veräußerungskosten dar, auch soweit sie nicht einzelnen Veräußerungsvorgängen zugeordnet werden können. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen

Erhält ein bilanzierender Steuerpflichtiger ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen, muss er in seiner Bilanz für die Verpflichtung, die am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen, eine Verbindlichkeit ansetzen. Dabei ist der durchschnittliche Zinssatz für die gesamte Laufzeit zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen den im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Zinsen und den aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes berechneten Zinsen ist als Passivposten zu erfassen. Dieser Unterschiedsbetrag ist, da er unverzinslich ist, abzuzinsen. Dass zivilrechtlich eine Verzinsung des Unterschiedsbetrags nicht wirksam vereinbart werden kann (Verbot von Zinseszinsen), steht dem nicht entgegen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Förderung der Elektromobilität

Ebenfalls zugestimmt hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität. Damit treten die in unserer Sonder-Mandanteninformation zum Jahresende 2016 genannten Maßnahmen in Kraft.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2017 ein monatlicher Zuschuss von maximal 317,55 € (14,6 % von 4.350,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 635,10 €; davon die Hälfte = 317,55 €). Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden. Ein etwaiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. **Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt bundesweit monatlich 55,46 €, in Sachsen allerdings 33,71 €.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m² €	m² bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.

- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen. Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	241,00	8,03
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	51,00	1,70
Mittag- u. Abendessen je	95,00	3,17

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,70 € für das Frühstück
- 3,17 € für Mittag-/Abendessen.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien. Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden. Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet. Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die

Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen. Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Wird ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze genutzt (z. B. durch Option steuerpflichtige Vermietung an Gewerbetreibende und steuerfreie Vermietung an Ärzte), ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen nur teilweise als Vorsteuer abzugsfähig. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Umsatzsteuer für die Herstellung ist nach dem prozentualen Verwendungsverhältnis des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Es erfolgt keine vorherige Aufteilung der den einzelnen Gebäudeteilen zuordenbaren Aufwendungen. **Beispiel:** Das Erdgeschoss wird steuerpflichtig vermietet, das Obergeschoss steuerfrei. Die gesamte Umsatzsteuer wird aufgeteilt und nicht nur die beide Geschosse betreffende (z. B. Dach).
- Demgegenüber werden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet. Die Umsatzsteuer auf die Erneuerung der Fenster im Erdgeschoss ist also in voller Höhe abzugsfähig, die für die Erneuerung der Fenster im OG überhaupt nicht und die für Reparaturarbeiten am Dach nur anteilig.
- Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig der Flächenschlüssel. Der Umsatzschlüssel (Verhältnis der mit den einzelnen Gebäudeteilen erzielten Umsätze – objektbezogener Umsatzschlüssel - oder Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze – gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel) kommt nur zur Anwendung, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rechnungskopien ausreichend für Vorsteuerabzug (FG)

Die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug sind auch dann erfüllt, wenn der Unternehmer lediglich eine Rechnungskopie elektronisch übermittelt. Dies hat das FG Köln in drei Urteilen vom selben Tag entschieden (FG Köln, Urteile v. 11.05.2016). Sachverhalt: Kläger waren jeweils im EU-Ausland ansässige Unternehmen. Diese hatten Anträge auf Vorsteuervergütung gestellt und diesen Anträgen (teilweise) Rechnungen in elektronischer Form beigelegt, die den Aufdruck "Kopie" trugen. Das FA lehnte den Vorsteuerabzug ab, da die Rechnungen nicht im Original in elektronischer Form vorlagen. Hierzu führte das FG Köln weiter aus:

- Das elektronisch übersandte Dokument stellt eine „Kopie der Rechnung“ im Sinne der im Streitjahr maßgeblichen Vorschriften dar, welche einen Anspruch auf Vorsteuervergütung begründet.

- Die Vorlage von Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuer-Vergütung. Der Vergütungsmitgliedstaat kann (in allen Fällen) verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Vergütungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls die Steuerbemessungsgrundlage sich auf mindestens 1.000 € (für Kraftstoffe auf 250 €) beläuft (Art. 10 der Richtlinie 2008/9/EG).
- Eine Kopie stellt ein Abbild eines Originaldokumentes dar. In diesem Fall bedeutet es aber keinen Unterschied, ob das Originaldokument verwendet wird, um es elektronisch an den Beklagten zu übertragen oder ob das Originaldokument zuvor kopiert wird und nur die Kopie Ausgangspunkt der elektronischen Übertragung ist.
- Soweit das FA hingegen die Auffassung vertritt, dass nicht eine Rechnungskopie, sondern nur das Original der Rechnung unmittelbarer Ausgangspunkt der elektronischen Übersendung sein dürfe, da durch die Neugestaltung des Antragsverfahrens im Hinblick auf die elektronische Abwicklung keine Änderung hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente erfolgen sollte und diese Auffassung auch in der – für den Streitzeitraum nicht maßgeblichen – Neufassung von § 61 Abs. 2 S. 3 UStDV deutlich werde, ist dem nicht zu folgen.
- Soweit das FA Zweifel hat, ob das übersandte Dokument zur Vorsteuervergütung berechtigt, ist es ihm unbenommen, die Originalrechnung in Papierform anzufordern.

Hinweis: Die Volltexte der Entscheidungen sind auf der Homepage des FG Köln verfügbar. In allen drei unterschiedlichen Verfahren ist die Revision beim BFH anhängig.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 sollten nur noch elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Damit läuft eine Übergangsregelung aus, wodurch Unternehmen in bargeldintensiven Branchen möglicherweise größere Investitionen vornehmen müssen. Seit einigen Jahren schon sind Unternehmer, die digitale Kassen einsetzen, angehalten, jeden Einzelumsatz durch die Kasse aufzeichnen zu lassen, zu speichern und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die so erzeugten digitalen Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden. Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht erfüllen, wenn sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden. Wichtig für alle Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten („Manipulationssicherheit“). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Eine Möglichkeit dafür ist das INSIKA-Verfahren (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme), durch das alle Daten signiert werden. Damit können nachträgliche Veränderungen erkannt werden. Der Schlüssel wird durch eine Chipkarte erzeugt. Eine Registrierkassenpflicht soll es aber nach wie vor nicht geben. Unternehmer, die keine manipulationssichere Registrierkasse verwenden wollen, können daher wie bisher eine offene Ladenkasse führen. Sie setzt voraus, dass die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand ermittelt werden, sofern nicht sämtliche Einzeleinnahmen aufgezeichnet werden. Ein täglich zu führendes Zähl-

protokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch sind dafür erforderlich. **Hinweis:** Elektronische Kassen nimmt der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen weiterhin in den Fokus. Die verschärften Neuerungen sind jedoch ab 1. Januar 2017 noch nicht zu berücksichtigen. (Quelle: Bundesministerium der Finanzen) Ausführliche Hinweise zu diesem Thema finden Sie auch auf unserer Webseite als Sonder-Mandanteninformation „Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2017“ zusammengestellt.

Bei Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind Regeln der Feststellungslast zulasten des Steuerpflichtigen nicht zulässig

Ob ein Steuerpflichtiger Steuern hinterzogen hat und deswegen bestraft wird, fällt in die Zuständigkeit der Strafgerichte und nicht der Finanzgerichte. Aber auch im Besteuerungsverfahren ist z. B. für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen Voraussetzung, dass der objektive und subjektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist. Die im Besteuerungsverfahren getroffene Entscheidung ist unabhängig von der im Strafverfahren. Dennoch gilt für die Feststellung einer Steuerhinterziehung im Besteuerungsverfahren auch der strafrechtliche in dubio pro reo-Grundsatz (im Zweifel für den Angeklagten). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat deshalb entschieden, dass eine Entscheidung nach den Regeln der Feststellungslast zulasten eines Steuerpflichtigen nicht zulässig ist. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Mutter ihrer Tochter im Jahr 1998 ein schweizerisches Bankkonto übertragen. Die Mutter erhielt für das Konto eine Vollmacht. Die Tochter überwies das Bankguthaben im Jahr 2001 auf ein Konto der Mutter bei einer anderen schweizerischen Bank. Die beiden Übertragungen zeigte die Mutter erst im Jahr 2010 ihrem Finanzamt an. Dieses erließ entsprechende Schenkungsteuerbescheide, die auch bestandskräftig wurden. Gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wehrte sich die Mutter. Bei der Übertragung auf ihre Tochter habe es sich nur um ein Treuhandverhältnis gehandelt. Finanzamt und Finanzgericht ließen das nicht gelten und begründeten ihre Entscheidungen damit, dass die Mutter das Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen hat, obwohl sie die Feststellungslast dafür trage. Dem hat der BFH widersprochen und den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun aufgrund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden, ob eine vollendete Steuerhinterziehung vorlag. **Hinweis:** Die bloße Behauptung eines Treuhandverhältnisses ist dennoch keine erfolgsversprechende Verteidigungsstrategie. Denn die Finanzgerichte werden für ihre Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis vorliegt, auch ohne Rückgriff auf Beweislastregeln weiterhin einen strengen Maßstab anlegen.

Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung

Wird gegen einen Verwaltungsakt (Steuerbescheid) Einspruch erhoben, soll der angefochtene Verwaltungsakt bezeichnet werden. Wird er nicht genau bezeichnet, ist der Einspruch allerdings nicht unwirksam, wenn sich aus dem Inhalt des Einspruchs der angefochtene Verwaltungsakt ermitteln lässt. Bei Zweifeln hat das Finanzamt davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige den Verwaltungsakt anfechten will, der angefochten werden muss, um zu dem erkennbar angestrebten Erfolg zu kommen. Das gilt grundsätzlich auch für Einsprüche, die Steuerberater oder Rechtsanwälte für ihre Mandanten einlegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Fall eines Steuerberaters entschieden, dass seine eindeutige und unmissverständliche Erklärung nicht ausgelegt oder umgedeutet werden kann. Er hatte gegen den Einkommensteuerbescheid seiner Mandanten (Eheleute) Einspruch eingelegt und dabei auf das Bescheiddatum und den vorangegangenen Schriftverkehr zur Einkommensteuerveranlagung Bezug genommen. Später machte er geltend, dieser Einspruch beziehe sich auf den Bescheid über die geson-

derte und einheitliche Feststellung der Vermietungseinkünfte der GbR, deren alleinige Gesellschafter die Eheleute waren. Eine Auslegung der eindeutigen und unmissverständlichen Erklärung lehnte der BFH allerdings genauso ab wie eine Umdeutung der Erklärung. Bei Rechtskundigen wie z. B. Steuerberatern oder Rechtsanwälten ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, dass ihre Verfahrenserklärungen beim Wort zu nehmen sind. Bei diesem Personenkreis muss davon ausgegangen werden, dass sie sich über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sind.

11. Umwandlungssteuerrecht

Wahlrechtsausübung durch Abgabe der Steuerbilanz

Das Wahlrecht auf Einbringung zum Buchwert statt zum gemeinen Wert gemäß § 20, § 21 UmwStG muss spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz der übernehmenden Gesellschaft ausgeübt werden. (BFH, Urteil vom 15. 6. 2016) Die steuerliche Schlussbilanz ist die Bilanz, die auf den nach dem Einbringungszeitpunkt folgenden Bilanzstichtag zu erstellen ist und in der das eingebrachte Wirtschaftsgut erstmals anzusetzen ist. Es handelt sich also um die „reguläre“ Bilanz nach dem Einbringungsstichtag und nicht um eine eigenständige Schlussbilanz. Bei einer Einbringung von Wirtschaftsgütern handelt es sich für die übernehmende Gesellschaft nämlich um laufende Geschäftsvorfälle, die steuerlich in der regulären Bilanz erfasst werden können und müssen. Als steuerliche Schlussbilanz ist daher auch der handelsrechtliche Jahresabschluss anzusehen, der mit einer Überleitungsrechnung und Korrektur nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV versehen ist. Nach dessen Abgabe beim FA kann das umwandlungssteuerliche Wahlrecht nicht mehr geändert werden. **Hinweis:** Als steuerliche Schlussbilanz im Sinne des UmwStG sind damit anzusehen:

- die Handelsbilanz mit der Erklärung, diese gelte auch steuerlich, weil steuerlich keine abweichenden Werte angesetzt wurden,
- die Handelsbilanz mit einer steuerlichen Überleitungsrechnung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV ,
- die eigenständige Steuerbilanz gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV .

Mit Abgabe einer dieser Bilanzen endet die Frist für die Antragsausübung auf Ansatz eines Werts unterhalb des gemeinen Werts, d. h. auf Ansatz eines Buch- oder Zwischenwerts. Dies gilt auch dann, wenn die eingereichte Bilanz oder die Überleitungsrechnung fehlerhaft ist. Zwar hat der BFH in einer früheren Entscheidung zum UmwStG 1995 die Wahlrechtsausübung an die Abgabe einer den GoB entsprechenden Steuerbilanz angeknüpft. Er stellt jetzt aber klar, dass dies für das neue UmwStG 2006 nicht mehr gilt. Denn nach dem UmwStG 2006 besteht kein Gleichrang mehr zwischen den unterschiedlichen Wertansätzen, sondern es ist grundsätzlich vom gemeinen Wert auszugehen, wenn der Steuerpflichtige keinen niedrigeren Wertansatz wählt.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Keine aktuellen Hinweise.